

ARCHITEKTEN (BERUFSHAFTPFLICHT)



Architekt, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt oder Stadtplaner darf sich nur derjenige nennen, der in die Architektenliste eines Bundeslandes eingetragen ist (geschützte Berufsbezeichnung, z. B. § 1 Hessisches Architekten- und Stadtplanergesetz, § 3 Saarländisches Architekten- und Ingenieurkammergesetz SAIG).

Voraussetzung für die Führung der Berufsbezeichnung z.B. in Hessen ist: 1) der Abschluss eines entsprechenden Hochschulstudiums, 2) eine mindestens zweijährige Berufspraxis, 3) Die entsprechenden Nachweise sind der Architektenkammer vorzulegen und ein Eintrag in die Architektenliste ist vorzunehmen.

Anfang 2013 gab es ca. 127.000 Architekten in Deutschland, davon ca. 57.000 freiberuflich tätige Architekten/ Stadtplaner (Quelle: BAK).

Definition des Leistungsbildes der Architekten (§ 33 HOAI I.V.M. Anlage 11)

LPH 1	Grundlagenermittlung	Der Bauherr entscheidet, welche Leistungsphasen er dem Architekten überträgt. Bei Übertragung aller Leistungsphasen handelt es sich um die sog. Vollarchitektur
LPH 2	Vorplanung	
LPH 3	Entwurfsplanung	
LPH 4	Genehmigungsplanung	
LPH 5	Ausführungsplanung	
LPH 6	Vorbereitung der Vergabe	
LPH 7	Mitwirkung bei der Vergabe	
LPH 8	Objektüberwachung	
LPH 9	Objektbetreuung LPH 9 und Dokumentation	

Besondere Tätigkeiten (und Risiken)

Projektsteuerung

Übernahme delegierbarer Auftraggeberfunktionen, wie z. B. Aufstellen und Überwachen von Organisations-, Termin- und Zahlungsplänen bezogen auf Projekt und Projektbeteiligte, Information des Auftraggebers sowie Koordination von Abstimmungsgesprächen.

Energieberatung

Beratung bei Energieeinsparungsmaßnahmen, Erstellung von Energieausweisen nach der Energieeinsparverordnung (EnEV).

Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordination (SiGeKo)

Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans, Überwachen der Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften, Koordination der Tätigkeiten auf der Baustelle zwecks Vermeidung von Arbeitsunfällen.

Rechtsdienstleistungen/Mediation

Erlaubte außergerichtliche Rechtsdienstleistungen nach Maßgabe des RDG, als Nebenleistungen zum Berufs- oder Tätigkeitsprofil (Rechtsdienstleistung darf nicht im Mittelpunkt des Leistungsangebotes stehen), außergerichtliche Konfliktberatung (Mediation).

Vertragspflichten (Beispiele)

- Frühzeitige Klärung der Durchführbarkeit des Bauvorhabens
- Geschuldet ist eine Planung, die zu einer dauerhaften und nicht mehr rücknehmbaren Baugenehmigung führt
- Architekt schuldet die Prüfung der Brauchbarkeit des vorgesehenen Materials
- Hat der Architekt die Verträge mit Bauhandwerkern vorzubereiten und zu prüfen, haftet er für Fehler und Unklarheiten in diesen Verträgen
- Vereinbarte Beschaffenheiten sowie ein vereinbarter Kostenrahmen sind einzuhalten
- Übermäßiger Aufwand ist zu vermeiden, auch wenn kein vereinbarter Kostenrahmen besteht

Gesamtschuldverhältnis Architekt/Bauunternehmer

Bauunternehmer	Architekt
Fehlerhafte Ausführung (z. B. mangelhafte Abdichtung des Bauwerks)	Unzureichende Objektüberwachung (erhöhte Sorgfaltspflicht, da typische Gefahrenquelle)
Architekt und Bauunternehmer haften dem Bauherrn zu 100 % gesamtschuldnerisch; Ausgleich im Innenverhältnis	
Schadenregulierung durch BHV? Nein, da i. d. R. Erfüllungsschaden	Schadenregulierung durch BHV? Ja, da versicherter Objektschaden

Die Berufshaftpflicht als Pflichtversicherung

Überblick

- Die Architektengesetze etc. der einzelnen Bundesländer sehen vor, dass der Architekt sich gegen seine beruflichen Haftungsrisiken abzusichern hat
- Damit ist die Berufs-HV als Pflichtversicherung i. S. d. §§ 113 ff. VVG anzusehen
- Die Anforderungen an den Versicherungsschutz sind von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich
- Website-Info -> <http://www.architektenkammern.net/>

Mögliche Schadenfälle:

Beispiel 1: Der Architekt wurde mit der Planung eines Geschäftskomplexes beauftragt. Bei der Ausführungsplanung wurde für die Abfahrt in die Tiefgarage im Kurvenbereich ein zu enger Radius gewählt. Erst als die Rohbauarbeiten bereits abgeschlossen waren, ist der Fehler festgestellt worden. Deshalb musste eine Verbreiterung der Garagenabfahrt außerhalb des Gebäudes errichtet werden.

Höhe der Ersatzforderungen: 130.000 Euro

Beispiel 2: Der Architekt war mit der Planung einer Befeuerungsanlage für einen Kessel in einer Raffinerie beauftragt. Aufgrund der asymmetrischen Anordnung der Zufuhrdüsen für Erdgas sowie für das Verbrennungssteuerungsgas (Gemisch aus Stickstoff und Sauerstoff) kam es nach kurzer Betriebsdauer zu Schäden an der Schamottierung der Verbrennungsanlage. Diese konnte erst bemerkt werden, als durch die hohen Temperaturen die Außenkesselhaut bereits zum Teil oxidiert war.

Höhe der Ersatzforderungen: 650.000 Euro

Beispiel 3: Der Statiker bzw. Tragwerksplaner plante für eine Baugesellschaft die Konstruktion einer Betondecke für eine Sporthalle. Drei Jahre nach Inbetriebnahme der Halle brach die Decke zusammen, wobei zwei Menschen ums Leben kamen und die Halle vollständig zerstört wurde. Der Statiker bzw. Tragwerksplaner wird mit der Begründung in Anspruch genommen, dass er die Deckenkonstruktion fehlerhaft geplant hätte.

Höhe der Ersatzforderungen: 1.600.000 Euro



Für diese Berufsgruppe gibt es **immer** spezielle Risikofragebögen. Hier reicht ein Risikofragebogen Betriebshaftpflicht- oder Vermögensschadenhaftpflicht nicht aus. Gehen Sie sorgfältig die Fragen mit ihren Kunden durch.

Große **Lücken im Versicherungsschutz** treten nach wie vor **beim Wechsel des Versicherers** auf. Durch die standardmäßig vereinbarte fünfjährige Nachhaftung verliert der Versicherungsnehmer oftmals den Versicherungsschutz, obwohl er durch den Geschädigten noch erfolgreich in Anspruch genommen werden kann. Hier empfiehlt sich dringend die Vereinbarung einer verlängerten Nachhaftung, die teilweise sogar zeitlich unbegrenzt angeboten wird, und die Rückwärtsversicherung beim neuen Versicherer.

Die Gefahr einer **erheblichen Reduzierung des Versicherungsschutzes** der Höhe nach kann sich durch den vereinbarten Selbstbehalt ergeben. Dieser beträgt zwar in der Regel nur 2.500 Euro; wenn aber ein großer Bauschaden auf **100 Einzelplanungsfehler** zurückzuführen ist, dann kommt hier schnell eine Selbstbehaltsumme zusammen, die existenzgefährdend werden kann. Die Versicherungswirtschaft bietet hierfür **eine Selbstbehalt-Maximierung pro Bauvorhaben** an.